

# Verbindliches Anmeldeformular und Einverständniserklärung

Anmeldungen ausgefüllt und unterschrieben per Post oder Mail an:



## KGV Pastoraler Raum Sankt Goar

z.H. Pastoralreferent Tobias Petry | Marienberger Straße 1, 56154 Boppard  
tobias.petry[at]bistum-trier.de

Mein Sohn/Meine Söhne

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

und ich

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

E-Mail:

Telefonnummer

nehmen an der Veranstaltung „**Vater & Sohn Wochenende**“ vom 01. - 02.07.2023 des KGV Pastoraler Raum Sankt Goar und der JugendBegegnungsstätte St. Michael in Kooperation mit der Kath. Familienbildungsstätte Simmern e.V. verbindlich teil.

## Bitte füllen Sie den folgenden Fragebogen aus und kreuzen Zutreffendes an:

### 1. Schwimmfähigkeit

1.1 Mein/e Sohn/Söhne kann/können im offenen Gewässer schwimmen:

ja |  nein

1.2 Ich kann im offenen Gewässer schwimmen:

ja |  nein

### 2. Einwilligungserklärung Fotos

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass der Veranstalter Fotos unseres Kindes/unsere Kinder/von mir, die während der Veranstaltung gefertigt wurden, für seine Öffentlichkeitsarbeit nutzen darf, d.h. für Pressemitteilungen, Abdruck in Flyer, Broschüren oder Plakaten, Internetauftritte (Homepage), in Social-Media-Accounts der Veranstalter [Nichtzutreffendes bitte streichen].<sup>1</sup>

ja |  nein

3. Ich bin damit einverstanden, dass mein Vorname, mein Name und meine E-Mail-Adresse über die Veranstaltung hinaus gespeichert werden, um über weitere Aktionen/Maßnahmen der Veranstalter zu informieren.

ja |  nein

4. Wir haben die Teilnahme- (S. 2), Zahlungsbedingungen (S.2), Erklärungen zu Leistungen des Wochenendes (S. 2f.), Datenschutzerklärung (S. 3), Erklärung zu Stornokosten und Unterrichtung der reisenden Person bei einer Pauschalreise nach §651a des Bürgerlichen Gesetzbuches (S. 4) sowie die Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (S. 5) gelesen und akzeptiert.

ja

Ort, Datum

Unterschrift teilnehmende/r Sohn/Söhne und des teilnehmenden Vaters

<sup>1</sup> Wir weisen Sie darauf hin, dass bei der genannten Veröffentlichung im Internet auf die Personenabbildungen durch jedermann zugegriffen und damit insbesondere diese gespeichert, verändert oder kombiniert werden können. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht. Ein Honorar wird nicht gezahlt. Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen. Ihre Einwilligung können sie jederzeit für die Zukunft widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie nur Fotos, auf denen ausschließlich Ihr eigenes Kind abgebildet ist, verarbeiten, verbreiten und in sozialen Medien veröffentlichen dürfen.

## Einverständniserklärungen

Vater-Sohn-Wochenende 2023

Mit der Anmeldung akzeptieren Sie folgende Einverständniserklärungen:

- A. Teilnahmebedingungen
- B. Zahlungsbedingungen
- C. Erklärungen zu Leistungen des Wochenendes
- D. Datenschutzerklärung
- E. Erklärung zu Stornokosten und Unterrichtung der reisenden Person bei einer Pauschalreise nach §651a des Bürgerlichen Gesetzbuches
- F. Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Wir sind uns bewusst, dass es sich hierbei um viele unterschiedliche Informationen handelt. Wir sind rechtlich an diese Vorgehensweise gebunden und bitten daher um Ihr Verständnis.

### A. Teilnahmebedingungen

1. Die Anmeldung ist verbindlich. Mit der Anmeldung werden automatisch die Teilnahmebedingungen, die Datenschutzerklärung und die Zahlungsbedingungen der Teilnehmerbeiträge sowie die weiteren o.g. Einverständniserklärungen anerkannt.
2. Mit der Anmeldung bestätigen die Teilnehmer, dass sie über eine normale körperliche Belastbarkeit verfügen.
3. Bei Abmeldungen muss der Veranstalter ggf. alle entstandenen Kosten in Rechnung stellen, sofern der dann entstandene Platz nicht mehr belegt werden kann. Dies gilt auch, wenn die Abmeldung aus einem triftigen Grund erfolgt.
4. Für diese Veranstaltung wurde eine Höchstteilnehmendenzahl festgelegt. Es gilt die Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Anmeldungen.
5. Die Regeln (z.B. auf dem Campingplatz) sind zu beachten, die Anweisungen der Leitung sind zu befolgen.
6. Für Schäden, die der Teilnehmende an fremdem Eigentum (z. B. Kanu, Campingplatz) verursacht, müssen die Kosten durch die Erziehungsberechtigten übernommen werden. Es wird empfohlen ggf. eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
7. Die in der Ausschreibung genannten Angaben entsprechen dem Stand der Drucklegung. Programmänderungen sowie das Recht, die Veranstaltung wegen zu geringer Beteiligung oder aufgrund der aktuell geltenden Corona-Verordnung abzusagen, behalten wir uns vor. Weitere Ansprüche entstehen nicht.
8. Jeder Teilnehmende muss im Besitz eines gültigen Ausweises sein und diesen dabei haben.
9. Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unternimmt ein Teilnehmer Aktivitäten, die im Programmablauf nicht vorgesehen sind, so handelt er auf eigene Gefahr. Für verlorene oder beschädigte Ausrüstung kann nicht gehaftet werden.

### B. Zahlungsbedingungen

Der Teilnahmebeitrag beträgt **35,-€ pro Erwachsener** und **25,-€ pro Sohn**. Dieser sollte vorab (spätestens bis 24.06.) auf das Konto des KGV Pastoraler Raum Sankt Goar (Verwendungszweck: „Vater-Sohn-Wochenende“ und Namen der Teilnehmenden) überwiesen werden. KGV Pastoraler Raum Sankt Goar, Konto: PAX Bank, IBAN: **DE50 3706 0193 3003 1230 05**

### C. Erklärungen zu Leistungen des Wochenendes

Veranstalter	Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Sankt Goar, Marienberger Straße 1, 56154 Boppard
Zielgruppe	Väter und ihre Söhne (1-2 Söhne)
Teilnehmendenzahl	Es können maximal 7 Vater-Sohn-Konstellationen mitfahren. Es sollten mindestens 3 Väter mit den Söhnen dabei sein. Sollte die Mindestteilnehmendenzahl bis 21.6. nicht erreicht sein, kann der Veranstalter die Veranstaltung absagen.
Veranstaltungsort Unterkunft	Campingplatz Odersbach, Runkeler Straße 5a, 35781 Weilburg-Odersbach a.a.O. - Die Übernachtung wird in selbst mitgebrachten Zelten auf dem Gelände des Campingplatzes Odersbach organisiert. Auf dem Gelände stehen Toiletten sowie Dusch- und Waschmöglichkeiten in einzeln getrennten Kabinen zur Verfügung.

Verpflegung	Am Samstag werden sich die Teilnehmenden über Tag selbst verpflegen. Im Reisepreis enthalten ist das Abendessen am Samstag, sowie das Frühstück und ein Lunchpaket am Sonntag.
Teilnahmebeitrag	Der Teilnahmebeitrag beträgt 30,00 € pro Vater, 25,00 € pro Sohn. Eine Reduzierung des Teilnahmebeitrags ist möglich. Der Beitrag sollte spätestens bis 24.06. auf das Konto des KGV PastR Sankt Goar überwiesen sein.
Fahrt	Samstag, 01. Juli 2023, bis Sonntag, 02. Juli 2023 Die genauen Zeiten erhalten die Teilnehmenden durch einen Infobrief. Die Fahrt wird mit Kleinbussen der Kirchengemeinde und der JBS organisiert.
Leitung der Maßnahme	Pastoralreferent Tobias Petry   Marienberger Straße 1, 56154 Boppard   0175 3210 263   tobias.petry[at]bistum-trier.de und Hermann Schmitt   Rheinallee 22, 56154 Boppard   06742 2440   jbs-boppard[at]rz-online.de

## D. Informationen zum Datenschutz

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist uns ein großes Anliegen.

Die personenbezogenen Daten benötigen wir zur Erfüllung unserer Pflichten aus dem vertraglichen Verhältnis, das durch Ihre Anmeldung zu unserer Veranstaltung begründet wird. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 6 Abs.1 c) und e) und § 11 Abs. 2 a) und c) des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG). Die Verarbeitung dient ausschließlich dem Zweck der Durchführung der Veranstaltung „**Vater & Sohn Wochenende vom 01. - 02.07.2023**“. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Maßnahme an folgende Dritte: Kath. Familienbildungsstätte Simmern e.V., BDKJ Trier, Rhein-Hunsrück-Kreis [Jugendförderung] und Landesjugendring sowie dem Campingplatz Odersbach. Die Weitergabe dient dem Zweck der Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln sowie der Organisation der Unterkunft. Eine sonstige Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nicht. Sind Sie nicht mit der Weitergabe Ihrer Daten zu diesem Zweck einverstanden, werden die so fehlenden Zuschüsse auf den Teilnehmendenbeitrag umgelegt bzw. ist eine Übernachtung nicht möglich. Ihre Daten werden für die Dauer der Veranstaltung gespeichert und anschließend nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen gelöscht.

Im Folgenden belehren wir Sie über Ihre Rechte nach dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG), das Sie unter [www.bistum-trier.de/datenschutz](http://www.bistum-trier.de/datenschutz) einsehen können.

Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung (vgl. § 8 KDG): Für den Fall, dass die Verarbeitung Ihrer Daten auf Ihrer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung beruht, haben Sie nach § 8 KDG das Recht diese jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon nicht berührt. Auskunftsrecht (vgl. § 17 KDG): Sie haben das Recht auf eine transparente Information. Auf Verlangen geben wir Ihnen darüber Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden. Recht auf Berichtigung (vgl. §18 KDG): Sie haben das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, die Ihre Person betreffen. Recht auf Löschung (vgl. § 19 KDG): Unter den in § 19 KDG genannten Voraussetzungen (z. B. falls Sie eine erteilte Einwilligung widerrufen oder die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden nicht mehr erforderlich sind) haben Sie das Recht, eine Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (vgl. § 20 KDG): Unter den in § 20 KDG genannten Voraussetzungen haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Recht auf Unterrichtung (vgl. § 21 KDG): Haben Sie Ihr Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden. Recht auf Datenübertragbarkeit (vgl. § 22 KDG): Ihnen steht auch das Recht zu, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Widerspruchsrecht (vgl. § 23 KDG): In bestimmten Fällen, die in § 23 KDG näher beschrieben sind, haben Sie jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall (vgl. § 24 KDG): Von der Möglichkeit automatisierter Entscheidungen, die im Einzelfall zulässig wären, machen wir keinen Gebrauch.

Sie können Ihre Rechte jederzeit bei der für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlichen Stelle, dem KGV Pastoraler Raum Sankt Goar, Marienberger Straße 1, 56154 Boppard, [sankt-goar\[at\]bistum-trier.de](mailto:sankt-goar[at]bistum-trier.de), Tel. 06742 801 58 0 geltend machen.

Daneben können Sie den/die betriebliche/n Datenschutzbeauftragte/n kontaktieren: Bischöfliches Generalvikariat, Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: [datenschutz-pfarreien@bgv-trier.de](mailto:datenschutz-pfarreien@bgv-trier.de), Tel.: 0651-7105-148, /-339, / -358, / -478.

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (vgl. § 48 KDG): Ihr Recht auf Beschwerde können Sie bei Bedarf auch wahrnehmen über die Überdiözesane Aufsichtsstelle im Datenschutz der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier, ansässig derzeit im Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, Tel: 069-8008718-0, E-Mail: [info\(at\)kdsz-ffm.de](mailto:info(at)kdsz-ffm.de)

## E. Erklärung zu Stornokosten und Unterrichtung der reisenden Person bei einer Pauschalreise nach §651a des Bürgerlichen Gesetzbuches

### *Erklärung zu Stornokosten*

Mit Ihrer verbindlichen Anmeldung stimmen Sie den pauschalen Entschädigungsleistungen (Stornokosten) im Falle eines Rücktritts zu: 50% bei Rücktritt weniger als 8 Tage vor Reiseantritt.<sup>2</sup>

### *Unterrichtung der reisenden Person bei einer Pauschalreise nach §651a des Bürgerlichen Gesetzbuches*

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der KGV Pastorale Raum Sankt Goar trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt der KGV Pastorale Raum Sankt Goar über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

### Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
  - Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
  - Die Reisenden erhalten Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen können.
  - Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
  - Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
  - Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
  - Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
  - Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
  - Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
  - Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
  - Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
  - Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der KGV Pastorale Raum Sankt Goar hat eine Insolvenzabsicherung mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen. Die Reisenden können die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von dem KGV Pastorale Raum Sankt Goar verweigert werden.

---

<sup>2</sup> Hinweis: Stornokosten entstehen nur dann, wenn die teilnehmenden Personen von der Anmeldung zur Freizeit zurücktreten und keine Ersatzpersonen gefunden werden können. Die Geltendmachung von Stornokosten ist nur möglich, wenn die Veranstaltung stattfindet und die reisende Person von der Teilnahme Abstand nimmt.

Wird die Reise durch den Veranstalter abgesagt, muss der Teilnahmebeitrag in der Regel vollständig zurückgezahlt werden. Die Rückerstattung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt vom Vertrag erfolgt sein. Dies gilt auch bei einer coronabedingten Absage der Maßnahme aufgrund von gesetzlichen bzw. behördlichen Anordnungen bzw. Verboten oder Vorgaben des Bistums Trier. Denn auch die Unmöglichkeit der Durchführung einer Veranstaltung aufgrund behördlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben liegt im Risikobereich der Reiseveranstaltenden, so dass auch in diesem Fall der reisenden Person der volle Reisepreis zu erstatten ist.

## F. Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Bei Maßnahmen mit anderen Menschen können sich Infektionskrankheiten ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Wenn Sie oder Ihr Kind an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen sie nicht an der Maßnahme teilnehmen. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Sie oder Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheiden. Auch in diesem Fall können sich andere anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen (sofern möglich) teilnehmen dürfen (Tabelle 2). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Sie oder Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e (Kinder-)Arzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Sie oder Ihr Kind eine Erkrankung haben, die die Teilnahme an der Veranstaltung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Sind Sie oder Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Teilnahmeverbot auszusprechen.

### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihnen oder Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Wir sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher u.a. darauf zu achten, dass Sie und Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhalten. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihnen und Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de). Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1 Teilnahmeverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgender/folgenden Krankheit/en: ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa), ansteckungsfähige Lungentuberkulose, bakterielle Ruhr (Shigellose), Cholera, Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird, Diphtherie, durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E), Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, infektiöser, d.h. von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren), Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung (Poliomyelitis), Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde), Krätze (Skabies), Masern, Meningokokken-Infektionen, Mumps, Pest, Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*, Typhus oder Paratyphus, Windpocken (Varizellen), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola), COVID-19 (Corona).

Tabelle 2 Teilnahme nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger: Cholera-Bakterien, Diphtherie-Bakterien, EHEC-Bakterien, Typhus- oder Paratyphus-Bakterien, Shigellenruhr-Bakterien.

Tabelle 3 Teilnahmeverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft: ansteckungsfähige Lungentuberkulose, bakterielle Ruhr (Shigellose), Cholera, Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird, Diphtherie, durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E), Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Kinderlähmung (Poliomyelitis), Masern Meningokokken-Infektionen, Mumps, Pest, Typhus oder Paratyphus, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola), COVID-19 (Corona).